

B & K Special

Erbschaftsteuerreform endlich beschlossen!

11/2016

I. Hintergrund

Die Erbschaftsteuerreform wurde endlich beschlossen. Der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 zur Verfassungswidrigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes seitens des Bundesfinanzministers angekündigte „minimalinvasive Eingriff“ ist damit vollzogen. Ungeachtet der beschlossenen Änderungen des Gesetzes war bereits schon das Gesetzgebungsverfahren alles andere als minimalinvasiv und eher ein Schaustück politischen Taktierens.

So hatte zwar das Bundesfinanzministerium bereits im Februar 2015 ein Eckwertepapier veröffentlicht, nach dem die Verschonung von betrieblichem Vermögen grundsätzlich weiterhin gewährt, aber doch erheblich eingeschränkt werden sollte. Nach einem Gesetzesentwurf im Juli 2015 und der Stellungnahme von beteiligten Gremien und Sachverständigen kam das „offizielle“ Gesetzgebungsverfahren im Oktober 2015 jedoch weitgehend zum Erliegen.

Erst aufgrund des Fristendrucks – das Bundesverfassungsgericht ordnete eine Neuregelung bis spätestens 30.06.2016

an - beschloss das Bundeskabinett am 19.06.2016 unter Berücksichtigung eines „politischen Einigungspapiers“ einen neuerlichen Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vorzulegen. Das daraufhin am 24.06.2016 vom Bundestag beschlossene Reformgesetz scheiterte jedoch am Widerstand im Bundesrat.

Die Fachwelt beschäftigte sich zwischenzeitlich bereits mit der Frage, was nach Ablauf der Frist passieren sollte. Selbst das Bundesverfassungsgericht sah sich zu einer Pressemitteilung genötigt. Den gordischen Knoten durchschlug dann allerdings doch der Vermittlungsausschuss durch einen Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat, welcher nach Absegnung durch den Bundestag am 29.09.2016 und der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates am 14.10.2016 nun mehr Gesetz geworden ist.

II. Gesetzesänderungen im Überblick

Entlastung kleiner Unternehmen von

Bürokratie: Kleine Unternehmen mit wenigen Beschäftigten bleiben von bürokratischen Pflichten deutlich entlastet. Für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten entfällt auch weiterhin die Lohnsummenprüfung für die Gewährung der Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Bei Betrieben ab sechs bis 15 Beschäftigten gilt eine gestaffelte Regelung.

Für Zündstoff in diesem Zusammenhang dürfte die Frage sorgen, welche Beschäftigten mitzuzählen sind. Ausdrücklich unberücksichtigt bleiben Saisonarbeiter. Fraglich ist jedoch, ob Leiharbeiter oder auch Praktikanten einbezogen werden, wenn diese nur kurzfristig im Betrieb eingesetzt werden. Ein weiterer Problemkreis dürfte die Beschäftigung von Teilzeitkräften darstellen. Da die Zählweise pro Kopf erfolgt und nicht anhand einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, ist es empfehlenswert, eher Vollzeit- als Teilzeitkräfte einzustellen. Dies gilt zumindest, wenn dadurch eine Erleichterung im Hinblick auf die Lohnsummenklausel erreicht werden kann.

Einschränkung von Steuergestaltungen:

Verwaltungsvermögen ist (mit Ausnahme von 15% der Finanzmittel) generell nicht begünstigt, da es bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens abgezogen wird. Übersteigt das Verwaltungsvermö-

gen 90% des gesamten Betriebsvermögens, wird das gesamte betriebliche Vermögen von der Verschonung ausgeschlossen. Mit dieser Regelung soll der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltung entsprochen werden. Die alte „Alles-oder-nichts“-Grenze im Hinblick auf Verwaltungsvermögen ist damit (soweit durch Übersteigen der 90%-Grenze kein gesamter Ausschluss erfolgt) abgeschafft.

Förderung von Investitionen: Die Erbschaftsteuer soll Investitionen in den Unternehmen nicht behindern und Arbeitsplätze nicht gefährden. Deshalb werden diejenigen Mittel aus einem Erbe, die gemäß dem vorgefassten Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tod für Investitionen in das Unternehmen getätigt werden, steuerrechtlich begünstigt.

Die bislang geltenden Regelungen sahen keine Berücksichtigung des Erblasserwillens bei der Beurteilung des Verwaltungsvermögens vor.

Verwaltungsvermögen: Abweichend vorheriger geplanter Änderungen in Bezug auf den Umfang des Verwaltungsvermögens (wir verweisen auf unser Special Nr. 262 aus 08/2015) bleibt die bis dato geltende Begriffsbestimmung bzw. der Katalog schädlichen Verwaltungsvermögens erhalten.

Verwaltungsvermögen ist nach wie vor grundsätzlich nicht begünstigt. Es wird aber bis zu 10% (Schmutzklausel) wie steuerrechtlich begünstigtes Betriebsvermögen behandelt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Drittlandsbeteiligungen bei einer Holdinggesellschaft, Altersversorgungsverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden (z. B. bei Brauereigaststätten und Tankstellen), begünstigt werden. Geld, Geldforderungen und geldwerte Forderungen (Finanzmittel) können zu 15% zum steuerrechtlich begünstigten Vermögen gerechnet werden, da sie notwendige Liquidität des Unternehmens sichern.

Hinweis: Die Vollverschonung (Verschonungsabschlag 100% statt 85%) des betrieblichen Vermögens ist beibehalten worden. Sie wird gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen nicht zu mehr als 20% (bisher 10%) aus Verwaltungsvermögen besteht. Insoweit ist es hier zu einer Erleichterung gekommen. Es gilt aber eine besondere Berechnungsweise: Der Anteil des Verwaltungsvermögens wird hier dergestalt bestimmt, dass die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens ins Verhältnis zum gemeinen Wert des Betriebes gesetzt wird. Verbindlichkeiten werden dabei nicht abgezogen!

Steuererleichterungen für Familienunternehmen: Für sog. Familienunterneh-

men wird auf Antrag ein Vorababschlag auf den Wertansatz des Unternehmens gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist die Beschränkung von Ausschüttungen bzw. Entnahmen auf 37,5% des um die Ertragsteuern gekürzten steuerlichen Gewinns sowie die Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten nur auf Mitgesellschafter oder Abkömmlinge. Kernstück ist dabei aber, dass für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorgesehen sein muss, die unter dem Wert der Beteiligung liegt. Diese prozentuale Minderung der Abfindung wird in Höhe von maximal 30% bei der Bestimmung des Unternehmenswerts berücksichtigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der gemeine Wert eines Familienunternehmens auf Grund der für solche Unternehmen üblichen Verfügungsbeschränkungen bei der Anteilsweitergabe nicht dem für den Erben beim Verkauf tatsächlich erzielbaren Wert entspricht.

Die Verfügungsbeschränkungen müssen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt vorliegen.

Hinweis: Mangels Gesellschaftsvertrag werden Einzelunternehmer nicht in den Genuss der Vergünstigung kommen. Dies gilt selbst dann, wenn die Übertragung innerhalb der Familie vorgesehen ist. Bei einer Planung der Unterneh-

mensnachfolge ist hier also durch rechtzeitige Weichenstellung eine Steueroptimierung möglich!

Große Unternehmensvermögen: Zukünftig ist ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. Euro pro Erwerber eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell normiert. Hiermit wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und die Verschonung großer Vermögensübergänge eingeschränkt.

Der Verschonungsabschlag (auch Abschmelzmodell genannt) verringert sich um einen Prozentpunkt für jede 750.000 Euro, die der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. Euro liegt. Keine Verschonung wird gewährt ab einem Erwerb von 90 Mio. Euro (bei der Optionsverschonung mit 7 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mindestens 700 %) bzw. von 89,75 Mio. Euro (bei der Regelverschonung mit 5 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mindestens 400 %).

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung hat der Erwerber nachzuweisen, dass er nicht in der Lage sein würde, die Steuerschuld aus 50% seines vorhandenen Vermögens oder übergebenen Vermögens (welches kein begünstigtes Betriebsvermögen ist) zu zahlen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.

Realistische Vermögensbewertung:

Für Zwecke der Unternehmensbewertung nach dem sog. vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelte sich der Kapitalisierungsfaktor bisher durch einen Kapitalisierungszinssatz, der aus dem Basiszinssatz und einem Zuschlag von 4,5 Prozentpunkten bestand. Aufgrund der Gesetzesänderung wurde nunmehr der Kapitalisierungsfaktor selbst auf einen Wert von 13,75 pauschal festgesetzt. Eine Anpassung soll dann ggf. durch Rechtsverordnung seitens des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen.

Hinweis: Der neue Kapitalisierungsfaktor ist bereits auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 anzuwenden!

Erweiterte Stundungsregelung:

Die Reform sieht eine Stundung der auf begünstigtes Vermögen entfallenden Erbschaftsteuer bis zu sieben Jahre vor. Hierbei ist zu beachten, dass ab dem zweiten Jahr nach der Festsetzung eine Verzinsung erfolgt. Zudem ist die Stundung an die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist geknüpft. Eine Stundung für Schenkungsfälle ist nicht vorgesehen.

III. Inkrafttreten

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

Ob diese Rückwirkung tatsächlich verfassungsrechtlich haltbar ist, bleibt fraglich und dürfte für die zwischen dem 01.07.2016 und der Verkündung des Reformgesetzes eingetretenen bzw. umgesetzten Erbschaft- und Schenkungsfälle von besonderer Brisanz sein. Das Bundesverfassungsgericht sowie auch die Finanzverwaltung hatten übereinstimmend erklärt, dass die bisherigen Regelungen auch über den 30.06.2016 anwendbar sind. Sollte mit der Reform also eine steuerliche Mehrbelastung eingetreten sein, dürfte eine neuerliche Verfassungsbeschwerde zumindest insoweit nicht lange auf sich warten lassen.

IV. Fazit

Die zukünftigen Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sind endlich in Gesetzesform gegossen. Sollten Sie in

naher Zukunft die Übertragung betrieblichen Vermögens oder die Gestaltung Ihrer Nachfolge geplant haben, ist es unbedingt empfehlenswert, hier fachkundigen Rat einzuholen. Auch wenn die Änderungen zum bisherigen Recht nicht mehr ganz so gravierend ausfallen wie es nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf den Anschein hatte, sind alte Fallstricke geblieben und noch neue hinzugekommen.

Für Fragen rund um die Erbschaft- und Schenkungsteuer stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen